

**Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»**

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 17. November 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Fragebogen zum direkten Gegenentwurf**

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> teilweise

Begründung	<p>Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesrates, das Tierwohl stärker zu schützen. Mit seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz" (Massentierhaltungsinitiative) signalisiert der Bundesrat, dass er den Handlungsbedarf im Bereich des Schutzes von landwirtschaftlich genutzten Tieren erkannt hat. Eine Verankerung des "Wohlergehens der Tiere" als explizites staatliches Ziel im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 BV und die Präzisierung des Begriffs Wohlergehen im Zusammenhang mit Nutztieren mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> BV sind ein Zeichen in die richtige Richtung.</p> <p>TIR hat jedoch einige Vorbehalte gegen den bundesrätlichen Gegenvorschlag. Insbesondere die Weigerung des Bundesrates, die Tierwürde von Nutztieren explizit im Rahmen seines Gegenvorschlags aufzunehmen, sowie der Verzicht auf eine Regelung des Imports unterwandern die Hauptanliegen der Massentierhaltungsinitiative. Des Weiteren ist aufgrund der Erläuterungen des Bundesrates zu seinem Gegenvorschlag nicht klar, ob und inwiefern die in Aussicht gestellte "weitgehende" Übernahme der Tierwohlprogramme BTS und RAUS – insbesondere in Anbetracht der vorgesehenen Möglichkeit von Ausnahmen von den entsprechenden Vorschriften – eine tatsächliche Verbesserung des tierlichen Wohls zur Folge hätte. Schliesslich ist es zwar begrüssenswert, dass der Bundesrat künftig das Inverkehrbringen von Betäubungsanlagen und -geräten im Rahmen der Schlachtung einer Bewilligungspflicht unterstellen will. Solange jedoch weiterhin auf die Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe gesetzt wird, kann die gesetzeskonforme Betäubung und Entblutung der Tiere nicht gewährleistet werden.</p> <p>TIR nimmt zu den einzelnen Themen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Tierwürde (Gegenvorschlag: Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup>)</b></p> <p>Zu Recht erachtet der Bundesrat die Aufnahme des Wohlergehens des Tieres in der Bundesverfassung als gerechtfertigt, obwohl dieses bereits im Zweckartikel des Tierschutzgesetzes explizit zum Ausdruck kommt (erläuternder Bericht, S. 16) und sich überdies zweifelsfrei aus dem Schutzauftrag von Art. 80 BV ergibt. Seine Weigerung, dabei auch die "Würde" des Tieres im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung ausdrücklich im Rahmen von Art. 80 BV zu nennen, wie von den Initianten der Massentierhaltungsinitiative (nachstehend: Initianten) vorgeschlagen, erscheint widersprüchlich.</p> <p>Dies insbesondere auch in Anbetracht seiner Begründung für die Einführung eines neuen Abs. 2<sup>bis</sup>: So hält der Bundesrat auf S. 16 seines erläuternden Berichts fest, dass die Beschränkung von Abs. 2<sup>bis</sup> auf Nutztiere darauf gründe, dass sich diese Tiere ihres Verwendungszweckes wegen in einer speziellen Situation befinden, und dass Wirtschaftlichkeit und Tierwohl – anders als bei Heimtieren – in einem besonderen Spannungsverhältnis stehen. Genau aus diesem Grund drängt sich die Verankerung der Würde von Nutztieren im Rahmen von Art. 80 BV auf, auch wenn die Tierwürde bereits aufgrund von Art. 120 Abs. 2 BV geschützt ist und als allgemeines Verfassungsprinzip somit die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung umspannt. Abgesehen davon ist der mehrfache Gebrauch eines Begriffs innerhalb der Verfassung nicht ungewöhnlich und dient dazu, die Wichtigkeit des besagten Grundsatzes im</p>
------------	--

	<p>entsprechenden Kontext zu betonen. So wird bspw. die Menschenwürde in Art. 7, Art. 12, Art. 118b Abs. 1, Art. 119 Abs. 1 und Art. 119a Abs. 1 BV festgehalten.</p>
--	---

## 2. Tierbestände betreffen Tierwürde

TIR widerspricht der Ansicht des Bundesrates, wonach sich aus dem Blickwinkel der Würde des Tieres grundsätzlich keine Verpflichtung ergebe, die Anzahl Tiere zu beschränken, wenn das Tierwohl gewährleistet sei (S. 11 des erläuternden Berichts).

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist die Grösse der Tierbestände von grundlegender Bedeutung für das Wohl der einzelnen Tiere bzw. kann dieses ab einer gewissen Besatzdichte nicht mehr gewährleistet werden. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Tiere soziallebender Tierarten ab Überschreiten einer gewissen Gruppengrösse in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden und nicht mehr in der Lage sind, natürliche Rangordnungen zu bilden und damit ein artgerechtes Sozialleben zu führen. Diesbezüglich verweist TIR auf die Ausführungen des Vereins «Ja zur Initiative gegen Massentierhaltung» auf S. 4 ihrer Stellungnahme zum bundesrätlichen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz" (nachstehend: Stellungnahme der Initianten). Die von den Initianten aufgeführten Ergebnisse wissenschaftlicher Studien zur Auswirkung von Bestandesgrössen auf das physische und psychische Wohlbefinden von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben zeigen deutlich, dass hier sehr wohl Handlungsbedarf besteht.

Zudem ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Haltung einer unnatürlich hohen Anzahl Tiere die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen verunmöglicht, indem im Vollzug das Gewährleisten des vorgeschriebenen Individualtierschutzes kaum überprüft wird. Zwar sind landwirtschaftliche Tierhaltungen gemäss Art. 213 Abs. 1 TSchV zu kontrollieren. In der Praxis orientieren sich die Verwaltungs- und Strafbehörden jedoch regelmässig an den von der Industrie entwickelten Rahmenbedingungen: So wird üblicherweise in der Mastgeflügelhaltung pro Mastzyklus eine Abgangsrate von 1 bis 4% in Kauf genommen (Aviforum, Bäuerliche Hühnerhaltung, Ausgabe 2014, 15. Aufl., Zollikofen 2014, S. 11) und sowohl von den Vollzugsbehörden als auch von den rechtsprechenden Instanzen nachweislich toleriert. Entsprechend gelten die Tierschutzvorschriften gemäss den technischen Weisungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) als erfüllt, wenn u.a. bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen werden (BLV, Technische Weisungen über den Tierschutz bei Mastgeflügel, Tierschutz-Kontrollhandbuch vom 1. September 2020, S. 11). In diesem Sinne wurden von vier Strafanzeigen, die TIR im Jahr 2018 auf Basis von Filmaufnahmen aus Schweizer Hühnermastbetrieben einreichte, drei nicht an die Hand genommen und ein eröffnetes Strafverfahren mit Verweis auf die rechtliche Zulässigkeit der Massentierhaltung eingestellt. Die zuständige Staatsanwaltschaft hielt zum beanstandeten Zustand von Einstreu, Gefieder und Gesundheit zahlreicher dokumentierter Tiere fest, dass dies «der Norm» entspreche, weshalb keine Strafbarkeit gegeben sei (Ministère public d'État de Fribourg, Ordonnance de classement du 24.5.2018).

Im Vollzug wird somit auf die hohen Tierzahlen und die Unmöglichkeit verwiesen, das Wohlergehen jedes einzelnen Individuums zu überprüfen, obwohl die Tierschutzgesetzgebung einen Individualtierschutz vorschreibt und die in der Schweiz erlaubten Bestandesgrössen Verstösse gegen die tierschutzrechtlichen Fürsorgepflichten von Tierhaltenden nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Vollzugsbehörden und die Rechtsprechung wären demnach verpflichtet, strafrechtlich relevante Situationen zu ahnden (siehe hierzu Vanessa

Gerritsen/Alexandra Spring/Stefanie Walther, Die Schweizer Hühnermast und ihre Produktionsbedingungen unter BTS-Standard, Schriften zum Tier im Recht, Band 17, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 65).

Dass die Tierschutzgesetzgebung bereits heute die systematische Verletzung des Tierwohls verbietet, wie dies der Bundesrat auf S. 11 seines erläuternden Berichts festhält, genügt also offensichtlich nicht, um den Individualschutz jedes einzelnen Tieres sicherzustellen und damit die Gruppengrößen auf einem artgerechten Mass zu halten. Eine Begrenzung der heute zulässigen Tierbestände ist für die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung dringend geboten.

### **3. Importregulierung**

Nach Ansicht der TIR ist der Gegenvorschlag des Bundesrates insbesondere auch aufgrund der fehlenden Importregulierung in seiner heutigen Form abzulehnen.

TIR teilt die Ansicht der Initianten, dass eine Volksabstimmung das repräsentativste demokratische Instrument darstellt, den moralischen Wertekompass der Schweizer Bevölkerung zu widerspiegeln.

Art. XX des GATT-Abkommens hält fest, dass keine Bestimmung des Abkommens so ausgelegt werden darf, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erlassen, solange die entsprechenden Massnahmen bzw. Importregulierungen kein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Handelspartner oder keine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen. Dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Moral ist, ist von der höchsten Rechtsprechungs-Instanz der WTO ausdrücklich anerkannt worden. Durch eine Annahme der Massentierhaltungsinitiative würde das Schweizer Volk klar signalisieren, dass es die industrielle Tierhaltung mit all ihren tierwürdeverletzenden Aspekten – von artungerechten Gruppengrößen und Eingriffen am äusseren Erscheinungsbild von Tieren (Enthornung) sowie zuchtbedingten Eigenschaften, die ein artgerechtes Leben verunmöglichen oder erschweren (rasante Gewichtszunahme als Zuchtziele bei Masthühnern und Schweinen oder Hochleistungszucht bei Milchkühen) bis zu den deutlichsten Formen von Würdemissachtungen (bspw. das Kükentöten in der Legehennenzucht) und vielen weiteren Praktiken in der Tiernutzungsindustrie – in ihrer heutigen Form aus ethischen Überlegungen ablehnt.

Selbstverständlich ist das Ziel der Initiative nicht etwa das Einführen versteckter Handelshemmnisse, sondern der Schutz der Würde und damit auch des Wohlergehens von Tieren in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Dass diese Tiere eines weitergehenden als dem ihnen heute gewährten Schutzes bedürfen, weil sie besonders stark von den Nutzungsansprüchen des Menschen betroffen sind, wird auch vom Bundesrat erkannt (S. 16 des erläuternden Berichts). Diese Überzeugung unserer Regierung ist als Ausdruck der Schweizer Moralvorstellungen und als deutlicher Hinweis dafür zu verstehen, dass die Regulierung des Imports im Sinne der Volksinitiative nur diesem Zweck dienen und keine willkürliche Ungleichbehandlung oder Einschränkung des Handels beabsichtigen würde. Dass die öffentliche Moral in der Schweiz auch den

Tierschutz umfasst, ist aufgrund der Verankerung des Tierschutzartikels und der kreatürlichen Würde in der Verfassung unbestritten.

In seinem erläuternden Bericht deutet der Bundesrat auf die Möglichkeit hin, u.a. gestützt auf Art. 14 Abs. 1 TSchG künftige Einfuhren tierischer Erzeugnisse, die den strengeren schweizerischen Vorgaben nicht entsprechen, einer Deklarationspflicht zu unterstellen. Ob und inwiefern der Bundesrat die Deklarationspflicht tatsächlich als Alternative zu Importeinschränkungen erachtet, führt er nicht weiter aus. Eine entsprechende konkrete Forderung ist im Gegenentwurf zum neuen Art. 80 BV auch nicht zu finden. Schliesslich stimmt der Hinweis des Bundesrates auf die Möglichkeit der obligatorischen Deklaration tierischer Produkte nicht sonderlich zuversichtlich, wenn man bedenkt, dass er kürzlich auch die Einführung von Deklarationspflichten als handelsrechtlich problematisch einstufte und sich grundsätzlich eher für freiwillige Deklarationen ausgesprochen hat (vgl. Bundesrat, Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln, Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020).

Zudem ist dem Argument des Bundesrates, dass eine Regulierung des Imports im Sinne der Massentierhaltungsinitiative u.a. zu starken Preiserhöhungen für Schweizer Konsumenten und Betriebe führen würde, (S. 13 des erläuternden Berichts) entgegen zu halten, dass eine Reduktion der Tierbestände auf ein artgerechtes Mass und eine generelle Senkung des inländischen Produktionsvolumens von tierischen Erzeugnissen auch zu Kosteneinsparungen führen würde. So entfallen gemäss aktuellen Berechnungen von den 2.8 Milliarden Franken, die die Steuerzahler heute an die Nahrungsmittelproduktion entrichten, 82 % auf die Tierproduktion und lediglich 18 % auf die Pflanzenproduktion. Von den Kosten in Höhe von 3,6 Milliarden Franken zulasten der Allgemeinheit (dazu gehören alle Personen, die von Schäden an Menschen, Tieren oder Umwelt betroffen sind) wurden 76 % durch die Tierproduktion verursacht und 24 % durch die Pflanzenproduktion (Vision Landwirtschaft, Kosten und Finanzierung der Landwirtschaft, Zahlen 2018, September 2020, S. 12). Die entsprechenden Ersparnisse könnten also genutzt werden, um die erwarteten Preiserhöhungen zu decken.

Nicht zuletzt werden aus Gründen der Verantwortungsübernahme in einer globalisierten Welt immer mehr Stimmen aus Menschenrechts-, Umweltschutz- und Tierschutzkreisen laut, die aufzeigen, dass der ungezügelter Freihandel verheerende Auswirkungen auf Mensch, Tier und die Natur im Allgemeinen hat. Die TIR appelliert auch deshalb an den Bundesrat, seine Position in diesem Bereich zu überdenken und das zunehmende gesellschaftliche Bedürfnis nach mehr innerstaatlicher Verantwortung im Rahmen der internationalen Handelsbeziehungen ernst zu nehmen.

#### **4. BTS und RAUS (Gegenvorschlag: Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a und b)**

TIR begrüsst die vom Bundesrat in Aussicht gestellte Übernahme der heutigen Anforderungen der staatlichen Tierwohlprogramme BTS und RAUS als künftige Minimalanforderungen für die "tierfreundliche Unterbringung" und "den regelmässigen Auslauf". Gemäss Erläuterungen des Bundesrates würde dies bspw. bedeuten, dass in der Rinderhaltung Freilaufställe Pflicht und Vollspaltenböden in der Munimast verboten wären. Zudem müsste Schweinen ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen. Auch sei eine ausreichende Beleuchtung wichtig. Schliesslich sollen sämtliche Nutztiere regelmässigen

Auslauf und damit täglichen Zugang zu einem Aussenklimabereich haben.

Sollten diese Neuerungen tatsächlich gesetzlich verankert werden, würden sie zu einer deutlichen Steigerung der Lebensqualität der betroffenen Nutztiere beitragen. Indem der Bundesrat jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen von den Minimalanforderungen von BTS und RAUS ausdrücklich nennt (S. 17 des erläuternden Berichts), lässt er für die Verwässerung dieser Mindestvorschriften viel Spielraum offen, was wiederum den Zweck ihrer Implementierung unterwandert. Die Übernahme der entsprechenden Anforderungen als Mindeststandard für eine tiergerechte Nutztierhaltung müsste jedoch ein unantastbarer Kern des (Nutz-)Tierschutzes werden, damit der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Art. 80 BV tatsächlich dem gesetzten Ziel, nämlich dem "Wohlergehen der Tiere", gerecht wird und kein toter Buchstabe bleibt. Bei genauer Betrachtung ist die Übernahme der Tierwohlprogramme BTS und RAUS der einzige konkrete Vorschlag des Bundesrates im Rahmen seines Gegenvorschlags, der eine spürbare Auswirkung auf das Tierwohl hätte. Dass er gerade in diesem Punkt bereits Ausnahmen in Aussicht stellt, ist eine inadäquate Antwort auf die Anliegen der Massentierhaltungsinitiative.

Damit der Gegenvorschlag nicht zu einem leeren Versprechen verkommt, müssten nach Ansicht der TIR die Tierwohlprogramme BTS und RAUS als zwingende und unantastbare Mindestanforderungen für die Nutztierhaltung Eingang in die Verfassung bzw. in den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Art. 80 BV finden.

#### **5. Schlachtung (Gegenvorschlag: Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. c)**

TIR begrüsst die Tatsache, dass der Bundesrat die schonende Schlachtung in der Verfassung verankern will. Dabei sollen die Anforderungen an die Schlachtung angehoben werden (S. 15 des erläuternden Berichts).

Konkret schlägt der Bundesrat indes lediglich vor, dass künftig das Inverkehrbringen von Betäubungsanlagen und -geräten einer Bewilligungspflicht unterstellt werden soll. Selbstverständlich ist das ein willkommener Vorschlag, jedoch wird damit noch lange kein korrekter Schlachtvorgang garantiert. Die Tatsache, dass eine schonende Schlachtung nur durch fachkundige und geübte Personen ausgeführt werden darf, die mit der Methode und der betreffenden Tierart vertraut sind, sowie der Umstand, dass Betäubungsanlagen und -geräte für diesen Zweck geeignet sein, regelmässig gewartet und überprüft werden müssen, und letztlich die Anforderung, dass das Personal, das sie bedient, über die hierfür erforderliche Ausbildung verfügen muss, wie auf S. 17 des erläuternden Berichts festgehalten wird, entsprechen alle den aktuell gültigen Normen. Die entsprechenden Anforderungen an das Personal und die Gerätschaften sind selbstverständliche Voraussetzungen für einen korrekten und tierschutzkonformen Schlachtvorgang. Sie bilden bereits heute Bestandteil der Verantwortung von Schlachtbetrieben.

Seit Jahren sind immer wieder in verschiedenen Schlachtbetrieben schwere Verstösse gegen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung bekanntgeworden. Möglich war dieser Einblick in den Schlachtablauf oftmals allein durch die illegale Beschaffung filmischen Beweismaterials durch Tierschützer. Die durch die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) durchgeführte Analyse der Schlachtbetriebe in der Schweiz und Liechtenstein

zwischen Januar 2018 und März 2019 brachte gravierende Missstände bei der Betäubung und Entblutung von Tieren ans Licht, wobei festgestellt wurde, dass die Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe vielerorts in keiner Weise den Vorgaben entsprechend funktioniert respektive teilweise sogar gänzlich ausbleibt. Dadurch wurden die durch Tierschutzorganisationen vereinzelt dokumentierten Missstände nahezu flächendeckend bestätigt. Spätestens nach der Publikation der BLK-Analyse war also klar, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt.

Zum einen kann und darf es nicht sein, dass Tierschutzorganisationen den Kontrollauftrag des Bundes wahrnehmen und sich dafür unter Umständen in die Illegalität begeben müssen. Zum anderen erscheint es als äusserst bedenklich, dass als Antwort auf die Erkenntnisse aus der BLK-Analyse das Instrument der betrieblichen Selbstkontrolle beibehalten und nicht durch Einführung unabhängiger behördlicher Kontrollen ersetzt wurde. Der Bundesrat räumt selbst ein, dass die Schlachtung ein besonders sensibler und von der Öffentlichkeit abgeschirmter Bereich darstellt, in dem Fehlverhalten mit starken Schmerzen, grossem Leiden und erheblicher Angst bei den Tieren verbunden ist (S. 15 des erläuternden Berichts). Umso unverständlicher ist seine fortlaufende Weigerung, amtliche Kontrollinstrumente zur Überwachung der Betäubung und Entblutung von Tieren zu implementieren. So lehnte er die nationalrätliche Motion (20.3344) für die Einführung unabhängiger Kontrollen von Betäubung und Entblutung in Schlachtbetrieben mit der Begründung ab, dass "die bereits ergriffenen Massnahmen und die laufenden Reformen ausreichen, um den Tierschutz beim Schlachten sicherzustellen". Es fällt daher schwer, dem Bundesrat nun in Bezug auf den Gegenvorschlag dahingehend zu vertrauen, dass mit seinen wenig griffigen Formulierungen im Entwurf konkrete Verbesserungen erreicht werden sollen.

TIR schliesst sich hier den Initianten an und widerspricht der bundesrätlichen Einschätzung. Denn nicht die Art und Weise der Selbstkontrolle bildet hierbei das Problem, vielmehr ist das grundsätzliche Vertrauen in eine Selbstkontrolle in einem derart sensiblen Bereich, wie der Betäubung und Entblutung von Tieren, fehl am Platz. Eine blosse Anpassung der Dokumentation im Rahmen der Selbstkontrolle vermag das Problem daher nicht zu lösen. Eine Selbstkontrolle ist da angebracht, wo Verstösse in gewissem Umfang zu verkräften sind. Besonders sensible Bereiche sind stets behördlich zu kontrollieren. Dies entspricht einer generellen Tendenz, die zwar mit Nachteilen verbunden ist, jedoch der Erkenntnis entspringt, dass der gute Wille sowie die Fähigkeit zur Einhaltung von Rechtsvorschriften in keiner Weise vorausgesetzt werden darf. Weil die Schlachtung von Tieren gleich mehrere Verfassungsprinzipien tangiert, namentlich den Tierschutz, die Würde der Kreatur, und die Verantwortung für die Schöpfung, kann nicht auf das Verantwortungsbewusstsein der Schlachtbetriebe abgestellt werden. Auch vermögen die oftmals aufgeführten Kostenüberlegungen oder der Personalmangel bei den Veterinärämtern einen Verzicht auf amtliche Kontrollen in diesem Bereich nicht zu begründen.

Aus diesen Gründen fordert TIR den Bundesrat mit Nachdruck auf, endlich griffige Kontrollmechanismen für eine unabhängige Überwachung des Schlachtvorgangs (insbesondere der hochsensiblen Bereiche der Betäubung und Entblutung) einzuführen.



Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	<p>Nach Ansicht der TIR müssten zumindest folgende Punkte Eingang in den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Art. 80 BV finden, damit der Gegenvorschlag zu einer tatsächlichen Verbesserung des Tierwohls beiträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorschriften der Tierwohlprogramme BTS und RAUS als <i>Mindestanforderungen</i> für die tierfreundliche Unterbringung und den regelmässigen Auslauf im Freien.</li> <li>• Unabhängige behördliche Kontrolle der Betäubung und Entblutung von Tieren bei der Schlachtung.</li> <li>• Regelung der Einfuhr durch Vorschriften, die dem neuen Verfassungsartikel Rechnung tragen.</li> </ul>
Begründung	
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	